

Ordnung für das Befahren, Halten und Parken im Vereinsgelände (kurz: Parkordnung)

Präambel

Aus dem Bestreben des Vorstandes seiner Verkehrssicherungspflicht in unserer Kleingartenanlage nachzukommen, hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 26.04.2024, mit Beschluss 06/2024, die folgende Parkordnung beschlossen.

1. Allgemeines

Die Parkordnung regelt das Befahren, Halten und Parken auf dem Gelände des Kleingartenvereins Volksgesundheit am Windberg e.V.. Sie gilt für alle Verkehrsmittel, wie z. B. Kraftfahrzeuge, E-Bikes, Krankenfahrstühle, Fahrräder. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

2. Befahren des Vereinsgeländes

Das Befahren des Vereinsgeländes ist ausschließlich Vereinsmitgliedern und Dienstleistern im Auftrag des Vorstandes erlaubt.

Dritten ist das Befahren nur mit einer vom Vorstand erteilten Sondergenehmigung (z. B. bei anstehenden Baumaßnahmen für Materiallieferungen) gestattet. Die Sondergenehmigung ist vor dem Befahren beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die dafür ausgehändigte Parkkarte ist von Dritten sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen..

Das Befahren des Vereinsgeländes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr und ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet.

Die Fahrzeugführer haben sich entsprechend den Grundregeln der Straßenverkehrs-Ordnung, insbesondere des Paragraphen 1, zu verhalten.

Zu beachten ist, dass der Hauptweg sowohl Flucht- als auch Rettungsweg ist.

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen muss davon ausgegangen werden, das einzelne Flächen des Vereinsgeländes durch den Vorstand für das Befahren zeitweise gesperrt werden.

Ein Winterdienst wird seitens des Vereins nicht vorgenommen.

3. Beschädigungen / Haftung

Werden beim Befahren des Vereinsgeländes Beschädigungen an Verkehrsmitteln, Vereinsanlagen oder Parzellen verursacht, ist sofort ein Vertreter des Vorstandes zu informieren. Die Information des Geschädigten erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes. Für die Beschädigungen haftet der Verursacher.

Nichtanzeigen von Schäden kann im Nachweisfall zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

Bei auslaufenden Betriebsstoffen hat der Fahrzeugführer/Unterpächter sofort für deren Beseitigung Sorge zu tragen. Kommt der Fahrzeugführer/Unterpächter der sofortigen

Beseitigung nicht nach, veranlasst der Vorstand deren Beseitigung. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Fahrzeugführer/Unterpächter in Rechnung gestellt und sind sofort fällig.

Befährt ein Dritter im Auftrag eines Unterpächters das Vereinsgelände und verursacht dieser einen Schaden an den Vereinsanlagen, hat der Unterpächter bei Nichtzahlung der Schadenssumme durch den Verursacher, für den Schaden einzustehen. Das gilt auch bei auslaufenden Betriebsstoffen.

4. Halten zum Be- bzw. Entladen

Jeder Gärtner hat die Möglichkeit zum kurzzeitigen Be- bzw. Entladen seines Fahrzeuges auf dem dafür gekennzeichnetem Platz (Parkplatzbereich 3, vor Verkehrszeichen Parkverbot) zu halten. Das Be- bzw. Entladen hat zügig zu erfolgen. Die maximale Be- bzw. Entladezeit beträgt 30 Minuten. Während dieser Zeit hat sich die Warnblinkanlage des Fahrzeuges im eingeschalteten Zustand zu befinden.

5. Parken

Auf dem Vereinsgelände befinden sich 4 Parkplatzbereiche (Anlage 1).

Flächen:

Parkplatzbereich 1	Platz 1, 4 bis 13
Parkplatzbereich 2	Platz 16 bis 22
Festplatz	Platz 25 bis 29, 29 A, Platz A bis F sowie Sonderparkplatz 29 B (Nutzung bei Vereinsaufgaben bzw. durch den Mieter des Vereinshauses)
Parkplatzbereich 3	Platz 30 bis 50

Das Parken auf dem Vereinsgelände ist gebührenpflichtig und nur mit gültiger Parkkarte für den Zeitraum vom 01.05. des laufenden Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres gestattet. Die Parkkarte ist nicht übertragbar.

Die Höhe der Gebühren für die einzelnen Parkplätze wird durch den Vorstand festgelegt und ist in der Anlage 2 geregelt.

Die Höhe der Gebühren für die Parkplätze ist durch den Vorstand jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Nutzung eines Parkplatzes ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Nach Bekanntgabe der Parkplatzliste (Parzelle, Parkplatz; in allen Schaukästen, Internetseite des Vereins) ist der Parkplatz zum Kassierungstermin bar zu bezahlen. In Ausnahmefällen ist eine rechtzeitige Überweisung möglich. Ansonsten erlischt die Reservierung des Parkplatzes.

Nach dem Bezahlen des Parkplatzes wird dem Nutzer eine Parkkarte ausgehändigt. Diese ist beim Parken immer sichtbar im Bereich der Frontscheibe/Amaturenabdeckung des Fahrzeuges auszulegen.

Das Parken ist nur auf dem zugewiesenen Standort erlaubt.

Bei Behinderung durch unberechtigtes Parken (nicht bei Be- und Entladung) ist von dem Betroffenen eine formlose schriftliche Mitteilung unter Angabe des Ortes, der Parkplatznummer, des Kfz-Kennzeichens sowie Datum und Uhrzeit an den Vorstand zu geben. Der Sachverhalt ist durch Fotos zu dokumentieren. Die Fotos sind dem Vorstand in geeigneter Form zu übergeben

Bei Nichtbeachtung der Parkordnung, besonders bei unberechtigtem Parken, werden die Unterpächter durch den Vorstand abgemahnt. Bei wiederholten unberechtigten Parken werden die Kraftfahrzeuge gegebenenfalls kostenpflichtig abgeschleppt.

Beauftragte Firma: Abschleppdienst & KFZ Verwahrstelle Dresden
Tharandter Str. 63, 01187 Dresden
Telefon: 0351 42 75 550

Anlagen

Anlage 1 Parkplatzbereiche

Anlage 2 Gebühren der Parkplätze

Bekanntmachung: Info dazu in den Schaukästen, Nachlesbar auf der Internetseite des Vereins, in Papierform beim Vorstand anfordern.

www.kgv-volksgesundheit.de

Parkordnung Anlage 1 - Parkplatzbereiche



Parkordnung

Anlage 2 - Gebühren

Die Höhe der Gebühren für die einzelnen Parkplätze beträgt für den Zeitraum vom 01.05. des laufenden Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres für den

Parkplatzbereich 1, Platz 1, 4 bis 13:	35,00 €
Parkplatzbereich 2, Platz 16 bis 22:	35,00 €
Festplatz, Platz 25 bis 29:	60,00 €
Festplatz, Platz 29 A:	45,00 €
Festplatz, Platz A bis F:	45,00 €
Festplatz, Sonderparkplatz 29 B: (Nutzung bei Vereinsaufgaben bzw. durch den Mieter des Vereinshauses)	0,00 €
Parkplatzbereich 3, Platz 30 bis 50:	45,00 €